**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Oktober 2026

1130. Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, sexuelle Kommunikation mit Kindern (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 8. Juli 2026 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zur Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) betreffend die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 18.434 (Amherd) Bregy «Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen» eingeladen. Mit der Teilrevision wird ein neuer Straftatbestand der sexuellen Kommunikation mit Kindern geschaffen. Künftig soll bestraft werden, wer zum Zweck der sexuellen Erregung mit einem Kind unter 16 Jahren auf eine Weise kommuniziert, die geeignet ist, die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes zu gefährden. Die Strafandrohung liegt bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Ausserdem zieht die Verurteilung ein Tätigkeitsverbot mit Minderjährigen nach Art. 67 Abs. 3 StGB nach sich. Eine Handlung im beschriebenen Sinn wird nicht bestraft, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt. Hat die Täterin oder der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Der Straftatbestand will eine Lücke schliessen, die bei der sexuellen Kommunikation mit Kindern, insbesondere im Zusammenhang mit dem sogenannten Grooming, besteht. Darunter werden Verhaltensweisen verstanden, bei denen die Täterschaft Kontakt zu einem Kind aufnimmt mit dem Ziel, dieses auf ein Treffen im realen Leben vorzubereiten, bei dem sexuelle Handlungen vorgenommen oder Kinderpornografie hergestellt werden soll (Grooming im engeren Sinne). Teilweise werden aber auch Kontakte zu einem Kind geknüpft, die sexuell motiviert sind, ohne auf ein Treffen im realen Leben abzuzielen (Grooming im weiteren Sinne). Nach geltendem Recht sind solche Verhaltensweisen nur strafbar, wenn sie als sexuelle Handlung mit Kindern (Art. 187 StGB), Pornografie (Art. 197 StGB) oder sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB) qualifiziert werden können. Erfolgt die Kommunikation auf eine Weise, welche diese Tatbestände nicht erfüllt, aber dennoch dem Zweck der sexuellen Erregung der Täterschaft dient, ist sie nicht strafbar. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Kind zur sexuellen Erregung mit psychologischer Manipulation und unter Ausnutzung fehlender

Reife dazu verleitet wird, über sexuelle Themen zu sprechen. Zu denken ist beispielsweise an Fragen über erste Liebschaften und sexuelle Erfahrungen des Kindes, den Verlauf der Pubertät oder implizite sexuelle Anspielungen. Mit solchen Äusserungen versucht die Täterschaft, ein Vertrauensverhältnis zum Kind aufzubauen und es zu sexuellen Zwecken zu manipulieren. Die sexuelle Entwicklung eines Kindes kann durch diese Arten der Kommunikation Schaden nehmen. Deshalb sollen sie unter Strafe gestellt werden. Da die beschriebene Art der Kommunikation nicht nur auf digitalem Weg erfolgen kann, ist die neue Strafnorm technologieneutral ausgestaltet.

Die sexuelle Kommunikation mit Kindern ist nur strafbar, wenn sie zum Zweck der sexuellen Erregung erfolgt und geeignet ist, die sexuelle Entwicklung des Kindes zu gefährden. Gespräche über Sexualität, die beispielsweise Eltern oder Lehrpersonen zwecks Aufklärung mit Kindern führen, bleiben möglich. Bei der neuen Strafbestimmung handelt es sich um ein Offizialdelikt und ein Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StGB. Anders als bei der sexuellen Belästigung nach Art. 198 StGB, die teilweise ähnliche Verhaltensweisen umfasst und lediglich eine Übertretung darstellt, ist deshalb die Anordnung von Zwangsmassnahmen möglich.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an info.strafrecht@bj.admin.ch):

Mit Schreiben vom 8. Juli 2026 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0; Einführung eines eigenständigen Straftatbestands der sexuellen Kommunikation mit Kindern) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Bestrebungen, den Schutz von Kindern, die Opfer von unangebrachter sexueller Kommunikation werden, durch die Schaffung einer neuen Strafbestimmung zu verstärken. Insbesondere die mit der Digitalisierung einhergehenden Kommunikationswege haben vielseitige Möglichkeiten geschaffen, zum Zweck der sexuellen Erregung mit Kindern in Kontakt zu treten, Vertrauen aufzubauen und sie zu Gesprächen mit sexuellem Inhalt zu bewegen. Zwar erfasst das geltende Strafrecht bereits verschiedene Formen solchen Verhaltens. Bei Ver-

haltensweisen, bei denen ein Kind zwecks sexueller Erregung insbesondere mit psychologischer Manipulation und Ausnutzen fehlender Reife dazu verleitet wird, über sexuelle Themen zu sprechen, besteht indessen eine Strafbarkeitslücke. Diese gilt es zu schliessen. Auch begrüssen wir die Ausgestaltung der Strafbestimmung als Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StGB. Damit wird bei Verdacht auf entsprechende Verhaltensweisen, anders als bei der als Übertretung ausgestalteten sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 1 StGB, die Anordnung von Zwangsmassnahmen ermöglicht.

B. Formulierung des neuen Straftatbestandes

Die vorgeschlagene Strafbestimmung setzt als objektives Tatbestandsmerkmal voraus, dass mit dem Kind auf eine Weise kommuniziert wird, die geeignet ist, die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes zu gefährden. Dadurch würde die Strafwürdigkeit des Verhaltens teilweise von den Eigenschaften des Kindes abhängig gemacht. Dieselbe Kommunikation könnte bei einem 10-jährigen Kind als entwicklungsgefährdend gelten, bei einem besonders aufgeklärten 14-jährigen Kind hingegen nicht. Zudem besteht die Gefahr, dass die Auseinandersetzung im Strafverfahren sich so auf die Frage verlagert, ob das Kind aufgrund seines Alters, seiner Reife, seiner bisherigen sexuellen Kenntnisse und seines eigenen Kommunikationsverhaltens durch die Kommunikation gefährdet werden konnte. Das ist aus Sicht des Opferschutzes problematisch. Der Straftatbestand sollte nicht als abstraktes Gefährdungsdelikt formuliert werden. Die verpönte Verhaltensweise sollte darin bestehen, mit einem Kind zu sprechen, um sich sexuell zu erregen, unabhängig von den Eigenschaften des Kindes.

Zudem scheint uns wichtig, dass in der Strafbestimmung ein subjektives Tatbestandsmerkmal vorgesehen wird. So ist sichergestellt, dass die Strafbestimmung nur die verpönten Verhaltensweisen erfasst und nicht dazu instrumentalisiert werden kann, sachgerechte Gespräche über Sexualität – namentlich im Rahmen des Sexualkundeunterrichts oder der elterlichen Aufklärung – zu kriminalisieren. Es muss weiterhin möglich sein, mit Kindern in altersgerechter Weise über Sexualität zu sprechen.

C. Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Da die sexuelle Kommunikation mit Kindern häufig über Mobiltelefone, Messenger-Dienste, Chatplattformen und soziale Netzwerke erfolgt und sich zahlreiche Plattformbetreiberinnen und -betreiber sowie Datenserver im Ausland befinden, müssen Nutzer-, Log- und Inhaltsdaten häufig über die internationale Rechtshilfe oder über direkte Anfragen an

ausländische Unternehmen beschafft werden. In der Praxis sind solche Daten vielfach nur beschränkt, verspätet oder gar nicht erhältlich. Erschwerend kommt hinzu, dass Auswertungen häufig durch das Entsiegelungsverfahren verzögert werden dürften. Dies macht weitere Gesetzesänderungen auf Bundesstufe nötig, um dem Tatbestand der sexuellen Kommunikation mit Kindern eine vollständige Wirkung zu verschaffen.

D. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Wir teilen die Einschätzung gemäss erläuterndem Bericht, wonach die Einführung des neuen Straftatbestands zu einem derzeit nicht quantifizierbaren Mehraufwand für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte führen wird. Angesichts des Umstands, dass die Strafverfolgungsbehörden bereits stark belastet sind, ist zu beachten, dass sich der durch den neuen Straftatbestand zusätzlich entstehende Aufwand nicht auf die Bearbeitung einer zusätzlichen Anzahl von Strafverfahren beschränkt. Insbesondere bei Verfahren mit digitaler Kommunikation wird regelmässig eine grosse Datenmenge auszuwerten sein, was zu zeitintensiven Verfahren führt. Dem vorgelagert werden regelmässig Entsiegelungsverfahren durchzuführen sein. Zudem ist bei der Anwendung des neuen Tatbestands mit einem zusätzlichen Prüfaufwand für die Abgrenzung zu bereits bestehenden Straftatbeständen zu rechnen. Hinzu kommt, dass die vorgesehene Ergänzung von Art. 67 Abs. 3 Bst. b StGB (lebenslängliches Tätigkeitsverbot für Tätigkeiten mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen) dazu führt, dass die entsprechenden Fälle nicht im Strafbefehlsverfahren erledigt werden können, sondern beim Gericht anzuklagen sind. Für die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte führt dies zu einer spürbaren zusätzlichen Belastung. Zudem dürften auch die Vollzugsbehörden von einem Mehraufwand betroffen sein.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli